



## **Merkblatt zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition**

1. Erlaubnisfreie Gegenstände (Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition, geprüfte Verteidigungssprays, Gas- und Alarmwaffen etc) sind in einem festen, abgeschlossenen Behältnis aufzubewahren.
2. Erlaubnispflichtige Munition ist in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer vergleichbaren Verschlussvorrichtung aufzubewahren, sofern sie nicht in einem Behältnis nach Ziffer 5. oder 6. aufbewahrt wird.
3. Die Beweislast, dass ein konkretes Behältnis einer bestimmten Sicherheitsstufe / einem bestimmten Widerstandsgrad entspricht, trägt der Besitzer.
4. Mehrere in einem gemeinsamen Haushalt lebende berechnigte Personen (Jäger, Sportschützen) dürfen ihre Waffen zusammen aufbewahren.
5. Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Langwaffen, Munition und bis zu 10 erlaubnispflichtige Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 nach DIN/EN 1143-1, wenn das Schrankgewicht über 200 kg liegt oder der Schrank entsprechend verankert ist. Liegt das Schrankgewicht darunter oder fehlt eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss, dürfen nur maximal 5 erlaubnispflichtige Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.
6. Aufbewahrung einer unbegrenzten Anzahl erlaubnispflichtiger Lang- und Kurzwaffen sowie der Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad I.
7. Waffenschränke der Sicherheitsstufen A und B, die bis zum 06.07.2017 genutzt wurden und den bisherigen Anforderungen entsprochen haben, dürfen weiterverwendet werden. Erben dürfen die Schränke aber nicht übernehmen, sondern müssen sich für die Lang- und Kurzwaffen den Vorschriften entsprechende neue Schränke kaufen. Eine Ausnahme gilt für gemeinsam genutzte Waffenschränke in einem Haushalt. Diese darf der überlebende Mitbenutzer weiter nutzen, wenn er infolge des Erbfalls Eigentümer des Waffenschranks wird.



Stand: 01.08.2017

8. In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1, Widerstandsgrad I, aufbewahrt werden.
9. Für die Aufbewahrung in vergleichbar gesicherten Räumen, von Waffen- oder Munitionssammlungen, in Schützenhäusern, Schießstätten und im gewerblichen Bereich ist in jedem Fall die Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen notwendig.

Hinweis: Der Schlüssel für den Waffenschrank bzw. Tresor ist ebenfalls so aufzubewahren, dass für keinen Unbefugten der Zugriff möglich ist.

**Die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen und Munition gemäß Merkblatt sind dem zuständigen Landratsamt unaufgefordert mittels Rechnung oder Lichtbild nachzuweisen.**

### **Für Rückfragen:**

**Landratsamt Dachau  
Sachgebiet 30  
Bgm.-Zauner-Ring 11  
85221 Dachau**

**Tel. 08131 / 74316**

**Fax. 08131/74416**

**E-Mail: [Oeffentliche-Sicherheit@lra-dah.bayern.de](mailto:Oeffentliche-Sicherheit@lra-dah.bayern.de)**